

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt.
2. Anstandsorte in Hotels und Familienpensionen.
3. Aufassung des alten Marktes im XX. Bezirke, Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse.
4. Serbische, russische, britische, französische, japanische und belgische Konsularämter. — Entziehung des Equatur.
5. Ansuchen um Beförderung von Gütern.
6. Handels-Attaché Georges Moroiannu.

7. Ausstellung eines Gewerbescheines an juristische Personen und Gesellschaften vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) unzulässig.
8. Anzeigepflicht der Matrikenführer über das Ableben oder die Verchelichung von Inhabern ärarischer Versorgungsgenüsse.
9. Zulassung von Kolozgipsdielenplatten der Firma Emanuel Slama.
10. Sonnenäther-Strahlenapparat, Vertriebsverbot.
11. Zulassung von Eisenbetonstufen der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H.
12. Übersiedlung des Bezirksgerichtes Favoriten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1914, Nr. 5642 (W. B. N. XVIII, 1845):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Dr. Ritter v. Mayer-Wolf, über die Beschwerden des Josef Bekehrty in Wien und des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juli 1913, Z. 14537, betreffend den Umfang des Dachdeckergerwerbes, der Verzicht über Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der belangten Behörde und der mit-belangten Partei erstatteten Gegenschristen in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien wird als unzulässig zurückgewiesen; die Beschwerde des Josef Bekehrty wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 11. Juli 1913, Z. 14537, in Stattgebung des Rekurses der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 17. Februar 1912, Z. IA, 381, mit welcher gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen wurde, „daß der Ziegel- und Schieferdeckermeister Josef Bekehrty“ (richtig die Dachdecker Katharina und Josef Bekehrty) in Wien zur Herstellung der zur Eterniteindeckung einer Feuermauer erforderlichen Einlattung und Schalung berechtigt gewesen seien, diese Entscheidung behoben und erklärt, daß die genannten Dachdecker zur Vornahme der fraglichen Arbeit nicht berechtigt waren. Gegen diese Entscheidung legte einerseits die Firma Josef Bekehrty in Wien, andererseits der Österreichische Genossenschaftsverband der Dachdecker und Pfisterer in Wien Beschwerde ein, in welcher sie die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Gesekwidrigkeit der Entscheidung geltend machen.

Die Beschwerde des Österreichischen Genossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien mußte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig zurückweisen, weil nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 130 c bis m, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) Genossenschaftsverbänden eine Parteienstellung in Angelegenheiten der Festsetzung des Umfanges von Gewererberechten nicht zulommt.

Über die Beschwerde der Firma Josef Bekehrty gab der Gerichtshof folgenden Erwägungen Raum:

Die Einwendung, daß das von den administrativen Behörden abgeführte Verfahren aus dem Grunde mangelhaft sei, weil entgegen der Bestimmung des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung die Genossenschaft der Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker) nicht gehört worden sei, steht bei dem Umstande, als die Beschwerde den Sitz dieser Genossenschaft nicht angibt, nach der Lage des Falles hierunter aber die in Wien bestehende Genossenschaft der Dachdecker gemeint sein dürfte, mit der aus den Akten konstatierten Tatsache in Widerspruch, daß die Handels- und Gewerbelammer in Wien vor Erstattung ihres Gutachtens die gedachte Genossenschaft gehört hat und daß deren am 5. Dezember 1911 erstattete Äußerung den Administrativbehörden bei Fällung ihrer Entscheidung vorlag.

Die Beschwerde bemängelt ferner, daß die im Zuge des Verfahrens eingeholten Gutachten den Tatbestand nicht vollständig und nicht richtig bargelegt haben, und hebt in dieser Richtung hervor, daß das von der Handels- und Gewerbelammer in Wien vorgelegte Gutachten des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien über die Frage des Arbeitsvorganges bei der Einlattung von Feuermauern behufs ihrer Eindeckung mit Eternitschiefer keinen sachlichen Aufschluß gebe. Demgegenüber ist zu bemerken, daß in diesem am 4. Jänner 1912 erstatteten Gutachten der Arbeitsvorgang genau in der Weise geschildert wird, wie ihn die beschwerdeführende Firma in ihrer den Akten beiliegenden Äußerung vom 24. Oktober 1911 dargelegt hat, demnach eben jenen sachlichen Aufschluß in dieser Richtung bietet, welchen die beschwerdeführende Firma in ihrer eigenen Äußerung zur Begründung ihrer Behauptung, zu den fraglichen Arbeiten berechtigt zu sein, vorgebracht hat.

Weiter wendet die Beschwerde ein, daß das Handelsministerium bei seiner Entscheidung Feststellungen vorgenommen habe, welche im Gegensatz zu den eingeholten Gutachten ständen und nicht gesekmäßig dargetan wären. Diesbezüglich findet die Beschwerde zunächst, daß dieser Mangel der von dem Handelsministerium aufgestellten Behauptung anhafte, daß die Bekleidung von Feuermauern mit Schiefer eine neu aufgekommene Nebenarbeit des Dachdeckergerwerbes sei. Die Eindeckung von Mauern mit Schiefer sei vielmehr eine seit längerer Zeit ausgeübte Technik. Diesfalls ist jedoch hervorzuheben, daß, wenn gleich sich die beanständete Behauptung tatsächlich in der Entscheidung des Handelsministeriums vorfindet, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das Handelsministerium hiebei nicht von der Eindeckung mit Schiefer im allgemeinen, sondern von jener mit Eternitschiefer gesprochen hat. Nicht bloß, daß es sich im vorliegenden Falle ausschließlich um die Frage handelt, ob die Einlattung von Feuermauern für die Eindeckung mit Eternitschiefer von den Dach-

decken besorgt werden dürfe, gebraucht die Entscheidung des Handelsministeriums in ihrer Sentenz ausdrücklich den Ausdruck Eternitschiefer. Da nun bei der Auslegung einzelner Sätze einer Entscheidung doch von dem Zusammenhange dieser Sätze zu einander ausgegangen werden muß, kann dem beanstandeten, in der Begründung der Entscheidung enthaltenen Aussprüche nicht der Sinn unterlegt werden, als ob das Handelsministerium in ihm von der Eindeckung mit Schiefer im allgemeinen sprechen wollte. Daß aber die Eindeckung mit Eternitschiefer eine neue Eindeckungsmethode sei, gibt das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 16. Jänner 1912, Z. 5269/4, und sogar die Beschwerde selbst zu.

Ebenjowenig kann aber der Einwendung, daß den gleichen Mangel die Annahme des Handelsministeriums aufweise, daß die Einlattung einer Feuermauer als eine Holzarbeit vom technischen Standpunkte in das Zimmermeistergewerbe falle, eine Begründung zugesprochen werden. Denn gerade die Handels- und Gewerbekammer in Wien erklärt ausdrücklich in ihrem doch zugunsten der Interessenten aus den Dachdeckerkreisen lautenden Gutachten, daß diese Arbeit für sich genommen als Zimmermannsarbeit anzusehen sei, und steht somit in dieser Hinsicht auf dem Standpunkte, welchen auch die Genossenschaft der Zimmermeister in der von ihr erstatteten Äußerung vom 20. November 1911 eingenommen hat. Mangels anderweitiger konkreter Einwendungen muß daher der Versuch der Beschwerdeführer, eine altenwädrige Tatbestandsannahme seitens des Handelsministeriums nachzuweisen, als gescheitert angesehen werden.

Die Beschwerde hebt noch hervor, daß in dem ganzen Verfahren die Befähigung der Dachdecker zur Vornahme der Einlattung von Feuermauern nicht bestritten worden sei. Dieser Umstand ist aber belanglos, denn die tatsächliche Fähigkeit eines bestimmten Gewerbetreibenden, eine Arbeit vorzunehmen, kann noch keinen Grund bilden, daß die Ausführung dieser Arbeit als eine aus dem Gewerbe dieses Gewerbes abzuleitende Befugnis anzusehen sei.

Die Gesekwidrigkeit der Entscheidung findet aber die Beschwerde darin, daß der Anspruch des Handelsministeriums, daß die Dachdecker zur Vornahme der Einlattung von Feuermauern nicht berechtigt seien, gegen die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung verstoße. Die Beschwerde vertritt hierbei den Standpunkt, daß den Dachdeckern diese Arbeit als eine zur vollständigen Herstellung ihres Erzeugnisses, eben der Eindeckung der Mauer mit Eternitschiefer, nötige Arbeit zuzue, und hält daher die Entscheidung, insoweit sie ihnen eine Vereinigung der Arbeiten zur Vornahme der Einlattung mit der eigentlichen Eindeckung abspricht, als im Gesetze nicht begründet. Diesbezüglich ist hervorzuheben, daß die Frage, welches das Enderzeugnis einer gewerblichen Tätigkeit ist und welche Arbeiten zur vollständigen Herstellung des Erzeugnisses erforderlich sind, eine Tatbestandsfrage ist, hinsichtlich deren Prüfung der Gerichtshof an die Schranken des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gebunden ist. Es hatte daher der Gerichtshof lediglich zu untersuchen, ob die Entscheidung des Handelsministeriums auf einem altenwädrigen oder ergänzungsbedürftigen Tatbestand beruhe, keineswegs durfte er sich aber in eine Prüfung der Schlüsse, welche die belangte Behörde aus dem erhobenen Tatbestande abgeleitet hat, einlassen. Die Beschwerde behauptet zwar auch hinsichtlich dieser Frage, daß der Tatbestand nicht vollständig erhoben sei, führt jedoch nicht aus, welche Umstände unerhoben geblieben seien.

Insoweit aber eine unrichtige Annahme des Tatbestandes eingewendet wird, ist zu bemerken, daß sich dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 16. Jänner 1912, Z. 5269/1, allerdings entnehmen läßt, daß dieselbe für die Zulässigkeit der Vereinigung der Arbeiten der Einlattung einer Feuermauer mit jenen der Eterniteindeckung im Dachdeckergewerbe eingetreten ist, denn das Gutachten bezeichnet die Einlattung als eine Vorarbeit einer modernen Technik zur Verkleidung von Feuermauern, zu deren vollständigen Ausführung die Dachdecker durch die Verwendung der ihrem Gewerbe eigentümlichen fliegenden Gerüste besonders befähigt sind, und hebt weiters hervor, daß die Ausführung der Einlattung durch Zimmermeister eine unnötige Komplizierung der Arbeit und auch eine Schädigung des Publikums bedeuten würde.

Wie aber der Gerichtshof schon in dem Erkenntnis vom 25. Mai 1904, Z. 5615, Budw. Nr. 2671 A, zum Ausdruck gebracht hat, ist die Administrativbehörde an das Gutachten der Kammer nicht gebunden, hat vielmehr unter Würdigung sämtlicher relevanter Umstände und Verhältnisse selbständig zu entscheiden. Das Handelsministerium legte nun der Fällung seines Ausspruches einen Vergleich der Befugnisse, welche den Dachdeckern bei der den wesentlichen Inhalt ihres Gewerbes bildenden Eindeckung von Dächern zukommen, mit jenen, welche die Beschwerde hinsichtlich der Eindeckung von Feuermauern beansprucht, zugrunde. Hierbei ging das Handelsministerium einerseits davon aus, daß die Dachdecker nicht berechtigt sind, die für die Eindeckung der Dächer erforderlichen Unterlagen aus Latten zc. selbst herzustellen, eine Behauptung, welche ihre volle Befähigung nicht bloß in der Äußerung der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien vom 20. November 1911, sondern auch in jener des Österreichischen Genossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pflasterer in Wien vom 4. Jänner 1912 findet. Andererseits nahm das Handelsministerium an, daß die Einlattung einer Feuermauer vom technischen Standpunkte aus als eine rohe Holzarbeit in den Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes fällt, für welche Annahme hinwiederum das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer selbst spricht.

Wenn nun das Handelsministerium auf dieser Grundlage und in weiterer Würdigung des durch die Altenlage nicht widerlegten Umstandes, daß die Bekleidung von Feuermauern mit Eternitschiefer eine neu aufgekommene Nebenarbeit des Dachdeckergewerbes bildet, zu dem Schlusse gekommen ist, daß den Dachdeckern auch hinsichtlich der Eindeckung von Feuermauern nicht mehr Rechte zuzue, als es hinsichtlich der Eindeckung von Dächern der Fall ist, und ihnen daher die Vornahme der Einlattung nicht zusteht, so hat es sich

hiemit nicht in Widerspruch gesetzt mit dem aus den Erhebungen gewonnenen Materiale.

Aus allen diesen Erwägungen mußte die Beschwerde der Firma Josef Belchry als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Aufstandsorte in Hotels und Familienpensionen.

Statthaltereierlaß vom 7. Juli 1914, Z. VII a-883/1, Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 22. Juli 1914, Z. M. Abt. XVII, 2327/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1914, Z. VII a-883/1, dem Magistrat eröffnet:

„Der d. ö. Auslegung der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1820, Z. 7444*, dahin gehend, daß die in derselben normierte Verbindlichkeit nicht die zur Beherbergung von Fremden berechtigten bestimmten Anstandsorte trifft, sondern nur insofern, als sie konfessionsmäßig nicht bloß den Beherbergten zugängliche Schank- oder Kaffeezimmer unterhalten, und zwar rüchlich der zu diesen gehörenden Anstandsorten, wird zugestimmt.“

Demgemäß werden der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die übliche Bestimmung der Gast- und Schankgewerbekonzessionen, daß „der für das Geschäftstokal bestimmte Abort dem Publikum von der Straße aus zugänglich gelassen werden muß“, bei Familienpensionen überhaupt wegzulassen, bei Hotels und sonstigen Fremdenherbergen aber nur dann beizubehalten, wenn deren Inhabern außer der Berechtigung lit. a noch andere Berechtigungen nach § 16 G.-D. zustehen, und zwar in dem Sinne, daß dem Publikum von der Straße aus jene Abortanlage zugänglich gelassen werden muß, welche zu dem mit der Fremdenbeherbergung verbundenen Schankgewerbe zu gehören hat.

3.

Auflassung des alten Marktes im XX. Bezirke, Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse.

Beschluß des Wiener Stadtrates vom 23. Juli 1914, Z. 11131 (M. Abt. IX, 2765):

Der alte Markt in der Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse, welcher bis 1. Dezember 1913 dortselbst bestand, wird aufgelassen.

4.

Serbische, russische, britische, französische, japanische und belgische Konsularämter. — Entziehung des Exequaturs.

I.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. August 1914, Z. IX-2676:

Laut an das k. k. Ministerium des Innern gelangter Note des k. k. Ministeriums des Äußern vom 1. August 1914, Z. 61716/10, haben Seine

* Diese Regierungsverordnung lautet wie folgt:

Mit dem Regierungsdekrete vom 20. v. M., Reg. Z. 1574, ist dem Magistrat zwar die Frist bis 30. März d. J. zugestanden worden, um sich bis dahin über die vollständige Herstellung schädlicher Notdurftplätze im Innern derjenigen Häuser, in denen sich Wein-, Bier-, Brantweinshäuser zc. befinden, so wie auch im Innern derjenigen Privathäuser, wo dergleichen Stände teils als Servitut, teils als Obervanz bestehen, auszuweisen:

Da nun aber die Wintermonate zu Ende gehen, und der Jahreszeit entgegengegangen wird, in der der bisher überhand genommene Unflug und Unbestand des Urins auf öffentlichen Plätzen und Gassen fühlbarer wird, so findet es Regierung für notwendig, den Magistrat bei Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, und demselben die baldmöglichste Herstellung dieser Notdurftplätze um so mehr ans Herz zu legen, als die Regierung neuerlich von Seite der k. k. Polizeibehörde wegen möglicher Verschleimung dieser Anstalt angegangen wurde, und als die Regierung demnach im Falle, daß wider Vermuten der Magistrat sich über den Vollzug dieser Anordnungen nicht schon vor Eintritt des diesjährigen Frühjahres ausgewiesen haben sollte, demselben hierzu nur Entsch. verhalten und den hieran Schuldtragenden zur persönlichen Verantwortung ziehen müßte. Um übrigens auch nachgehender Herstellung der in der Frage stehenden Notdurftplätze die Abstellung des mehrgedachten Unflandes für die Zukunft fählicher handhaben zu können, wird es dem hiesigen Stadtmagistrate zur Pflicht und derselbe auch dafür verantwortlich gemacht, daß, so oft derselbe, und zwar gleich von jetzt an, die Eröffnung neuer Schenk- oder Trink- oder Kaffeezimmer in neuen oder alten Häusern gestattet, die Bewilligung hiezu immer an die vorher erfüllte Bedingung, im Innern des Hauses einen angemessenen Notdurftplatz herzustellen und solchen fortan zugänglich zu erhalten, als ein wesentliches Erfordernis unerläßlich gebunden werde.

Endlich wird dem Stadtmagistrate aufgetragen, bis 30. März d. J., und zwar ohne weiteren Aufsicht in trippio Verzeichnisse über die sämtlichen teils schon vorher vorhanden gewesenen, teils aber neuer hergestellten Urinierplätze, sowohl im Innern der Häuser, als auch auf abseitigen öffentlichen Orten, der Regierung vorzuliegen, so wie auch alle in dieser Sache so gegenwärtig, als künftig zu treffenden Anstalten stets im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion vorzunehmen.

k. u. k. Apostolische Majestät den Titulären der in den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königlich serbischen Konsularämter das Exequatur mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juli 1914, Kab.-Z. 1881, entzogen.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1914, Z. 9157/M. Z., bekanntgegeben.

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1914, Z. IX 2711:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1914, Kab.-Z. 1988, auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden kaiserl. russischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der gedachten kaiserl. russischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1914, Z. 9786/M. Z., bekanntgegeben.

III.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1914, Z. IX-2805:

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15., beziehungsweise 16. August 1914 auf Grund der diesfalls vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vorträge den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königl. großbritannischen und französischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern folgende britische und französische Konsularämter:

I. Britische Konsularämter:

A. Effektive Konsularämter:

Ragusa (Gravosa): Titulär: Vizekonsul Hamblach;
 Triest: Titulär: Generalkonsul Herstlet.

B. Honorarkonsularämter:

Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Sir Duncan;
 Prag: Titulär: Honorarkonsul Forbes;
 Brünn: Titulär: Honorar-Vizekonsul Neumark;
 Innsbruck: Titulär: Honorar-Vizekonsul Ferner;
 Karlsbad: Titulär: Honorar-Vizekonsul Gann;
 Lemberg: Titulär: Honorar-Vizekonsul Zalogieski;
 Lissa: Titulär: Honorarkonsularagent Topich (welch letzterer zugleich auch griechischer Konsularagent in Lissa ist).

Von diesen Funktionären besitzen die Tituläre in Wien, Triest, Prag und Ragusa das Allerhöchste Exequatur, während die übrigen bloß seitens der Lokalbehörden in ihrer konsularischen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen sind.

Von den Honorarkonsularfunktionären sind die Herren Duncan, Forbes, Neumark und Gann britische Staatsbürger, die übrigen österreichische Staatsangehörige.

II. Französische Konsularämter:

A. Effektive Konsularämter:

Prag: Titulär: Konsul Laporte;
 Triest: Titulär: Generalkonsul de Valicourt.

B. Honorarkonsularagenten:

Brünn: Titulär: Honorarkonsularagent Beran;
 Innsbruck: Titulär: Honorarkonsularagent Ottenheimer;
 Klagenfurt: Titulär: Honorarkonsularagent Keuner;
 Lemberg: Titulär: Honorarkonsularagent Swierczewski;
 Spalato: Titulär: Honorarkonsularagent Duplancich.

Von diesen Konsularagenten ist Herr Ottenheimer französischer Bürger, die übrigen sind österreichische Staatsangehörige.

Die Tituläre in Prag und Triest besitzen das Allerhöchste Exequatur, während die Konsularagenten bloß seitens der Lokalbehörden in ihrer konsularischen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer Funktion zugelassen sind.

Ein eigenes französisches Konsularamt in Wien besteht nicht, dessen Konsulatspersonal ist der Botschaft zugeteilt und hat zugleich mit dem Botschaftspersonal Wien verlassen.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der gedachten britischen und französischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1914, Z. 10539/M. Z., bekanntgegeben.

IV.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1914, Z. IX-2872:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. August 1914, Kab.-Z. 2129, auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden kaiserl. japanischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zwei japanische Honorarkonsularämter, und zwar:

Das Honorar-Generalkonsulat in Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Fischer und das Honorarkonsulat in Triest: Titulär: Honorarkonsul Maraitini.

Die beiden Funktionäre besitzen das Allerhöchste Exequatur.

Durch Einstellung der Tätigkeit der gedachten Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1914, Z. 11296/M. Z., bekanntgegeben.

V.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1914, Z. IX-2878:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1914, Kab.-Z. 2145, auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königl. belgischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in folgenden Städten belgische Konsularämter:

In Wien, Brünn, Lemberg, Prag, Ragusa, Spalato und Triest, und zwar:

Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Leon Doret;
 Brünn: Titulär: Honorarkonsul Leopold Herber v. Kochow;
 Prag: Titulär: Honorarkonsul Carlo de Lifer;
 Ragusa: Titulär: Honorarkonsul Matej Sarić;
 Spalato: Titulär: Honorarkonsul Florio Cattalinić;
 Triest: Honorar-Generalkonsul Peter Freiherr v. Morpurgo.

Diese Ämter sind sämtlich Honorarkonsularvertretungen, deren Tituläre das Allerhöchste Exequatur besitzen.

Von den letzteren sind die Herren Doret und de Lifer belgische Staatsbürger, Konsul v. Herber ist ungarischer Staatsangehöriger, während die übrigen vier Funktionäre österreichische Staatsangehörige sind.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der belgischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1914, Z. 11524/M. Z., bekanntgegeben.

(M. Abt. XXII, 3198/14.)

5.

Ansuchen um Beförderung von Gütern.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 21. August 1914, P. Z. 420/M. 68 (M. D. 4765):

Laut Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 18. August 1914, Z. 10293/M. Z., hat die Zentral-Transportleitung im Wege des k. k. Eisenbahnministeriums und der königl. ungar. General-Inspektion für Eisenbahn und Schifffahrt an alle Bahnverwaltungen die nötigen Verfügungen erlassen, um sowohl die Beförderung von Approvisionierungsgütern, als auch von Gütern und Frachtsendungen jeder Art in jenem Umfange zu ermöglichen, als es die klaglose Durchführung aller militärischen Transporte gestattet.

In Zukunft werden daher alle an das Kriegsministerium, die Zentral-Transportleitung, die Feldtransportleitungen, die Eisenbahnlinien-Kommandos gerichteten Gesuche und Zuschriften um Beistellung von Wagen, um Zulassung von Gütern zum Transporte etc. keine Beantwortung mehr finden; derlei Anforderungen sind ausschließlich an die betreffenden Bahnverwaltungen zu richten.

Welche Artikel als Approvisionierungsgüter gelten, bestimmt in Österreich das k. k. Eisenbahnministerium, in Ungarn die Landeswirtschaftskommission in Budapest.

Diese Stellen entscheiden über bezügliche Eingaben, sowie über Gesuche um die Einreichung approvisionierungsbedürftiger Orte in den betreffenden Kundmachungen.

Hinsichtlich der für Heereszwecke bestimmten Lieferungen gilt der bisherige Vorhang, daß die Ansuchen um Beförderung solcher Sendungen vorerst durch die zuständige militärische Ressortstelle zu befähigen sind; die weitere Erledigung erfolgt durch die Zentral-Transportleitung.

Dies ist weitestgehend — seitens der Bezirkshauptmannschaften in den Amtsblättern — zu verlautbaren.

Die Handels- und Gewerbekammer, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, der n.-ö. Landes-Ausschuß und der n.-ö. Landes-Kulturrat werden von hieraus verständigt.

6.

Handels-Attaché Georges Moroiannu.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1914, Z. IX-2467 (M. D., 4871):

Die k. k. und die königl. ungarische Regierung haben den nach Mailand versetzten rumänischen Handels-Attaché G. Moroiannu über Wunsch der königlich rumänischen Regierung in seiner Eigenschaft als provisorischen Handels-Attaché für Österreich-Ungarn mit dem Amtsitze in Mailand anerkannt.

Hieron wird im Nachhange zur h. o. Verständigung vom 2. August 1914, Z. IX-2467 (Siehe Amtsblatte Nr. 70 „Gesetze zc.“ VIII, 6) die Mitteilung gemacht.

7.

Ausstellung eines Gewerbebescheines an juristische Personen und Gesellschaften vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) unzulässig.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. August 1914, M. Abt. XVII, 2199/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Mit Entscheidung vom 29. April 1910, M. Abt. XVII, 1602/10, wurde der Aktiengesellschaft A. gemäß §§ 3 und 55 G.-D. die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes (Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke und Handel mit solchen Artikeln) insoweit untersagt, als nicht ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft gemacht wird. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1910, Z. I a-1817, wurde die Unterfagung der Fortsetzung des Betriebes bis zur Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil gemäß § 3 G.-D. die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) nicht eine gesetzliche Voraussetzung des Gewerbebetriebes juristischer Personen und Gesellschaften ist, sondern lediglich als eine diese treffende, gegebenenfalls im Strafwege durchzusetzende Verpflichtung normiert ist (Normale 10 ex 1911).

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei hatte die Magistrats-Abteilung XVII am 26. Februar 1913 zur G. Z. 10501/11 der Aktiengesellschaft E. den Gewerbebeschein für das Seifensiedergerber ausgestellt, obwohl der namhaft gemachte Stellvertreter (Geschäftsführer) A. F. den für diesen Betrieb geforderten Befähigungsnachweis nicht erbracht hatte, und wurde die Gesellschaft unter Einem aufgefordert, umgehend einen nach den §§ 3 und 55 G.-D. geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft zu machen.

Über eine seitens der Genossenschaft der Seifensieder zc. in Wien eingebrachte Aufsichtsbeschwerde hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 18. Juni 1914, Z. 16-67 ex 1914 eröffnet, daß die Ausstellung des Gewerbebescheines an die Aktiengesellschaft vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (§ 3 G.-D.) nicht am Plage war.

8.

Anzeigepflicht der Matriführer über das Ableben oder die Verhehlung von Inhabern ärarischer Versorgungsgenüsse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. August 1914, M. Abt. XVI, 11879/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rundschreiben vom 8. August 1914, Z. XIII-3823, nachstehende Vorschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1914, Z. 6031 ex 1912, zur Kenntnis und Darnachachtung anber übermitteln:

Nach § 3 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, haben die mit der Matriführung betrauten Organe anlässlich der in ihrem Sprengel sich ergebenden Todesfälle und Trauungen nach Maßgabe der Lebensstellung des oder der Verstorbenen, beziehungsweise der Braut, zu erheben, ob die verstorbene Partei, beziehungsweise die Braut mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war. Im bejahenden Falle ist der mit Rücksicht auf den Wohnort und insofern dieser nicht bekannt ist, den Sterbe-, beziehungsweise Trauungsort zuständigen

Zahlstelle und in jenen Ländern, in welchen die Auszahlung der Versorgungsgenüsse obligatorisch im Wege der k. k. Postsparkassa vollzogen wird, dem Rechnungsdepartement der zuständigen Finanz-Landesbehörde die Anzeige zu erstatten. Die den Matriführern bisher obliegende Verpflichtung zur Anzeige derartiger Todes- und Verhehlungsfälle an die politische Behörde hat in Zukunft zu entfallen.

Gemäß Absatz 3 des § 3 der zitierten Ministerialverordnung hat der Matriführer im Falle, wenn er zwar nicht feststellen kann, daß die Partei mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war, wenn jedoch die Vermutung hierfür besteht, diesen Umstand der nach dem Sterbeorte der Partei oder dem Wohnorte der Braut zuständigen Finanz-Landesbehörde bekanntzugeben. Außerdem wäre es dem Matriführer auch unbenommen, in Fällen, in welchen ihm die Feststellung des Umstandes, ob eine verstorbene oder verhehlte Person mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war, etwaige Schwierigkeiten bereitet, die zuständige Polizei- oder politische Behörde um ihre Mitwirkung anzusuchen und wäre es Sache dieser Behörden, die hienach erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Matriführer der ihnen im Sinne der berufenen Vorschriften obliegenden Anzeigepflicht nur in vereinzelten Fällen nachkommen, wird die k. k. Statthalterei über Wunsch des k. k. Finanzministeriums eingeladen, den Matriführern des unterstehenden Verwaltungsgebietes die gewissenhafte Erfüllung der in Rede stehenden Anzeigepflicht einzuschärfen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Sinne der bestehenden Normen bei Außerachtlassung dieser Anzeigepflicht hinsichtlich des dem Arar eventuell erwachsenden Nachtheiles unter Umständen erfaßpflichtig wären.

Bei dieser Gelegenheit wird behufs Erinnerung der Matriführer darauf aufmerksam gemacht, daß die Letzteren im Sinne des h. o. Erlasses vom 12. November 1910, Z. 39381, beziehungsweise vom 12. Mai 1911, Z. 12040, auch verpflichtet sind, in Zukunft jeden Todesfall einer Person, welche mit einem für Rechnung des Heeresetats oder des Hofärars auszugehenden Militärversorgungsgenusse betheilt ist, der Pensionsliquidatur der k. u. k. Intendantz des 2. Korps in Wien zur Anzeige zu bringen.“

9.

Zulassung von Kokoßgipsdielenplatten der Firma Emanuel Slama.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. August 1914, M. Abt. XIV, 5754/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Emanuel Slama, V., Margaretenquartier 13, wird die Bewilligung erteilt, bei den Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien die Boden-Abteilungen in Kokoßgipsdielenplatten an Stelle von Holzwänden auszuführen.

Hierbei werden folgende Bedingungen gestellt:

1. Die Stärke der verwendeten Platten hat für Boden-Abteilungswände mindestens 2 cm, jene für die Türen mindestens 3 cm zu betragen.
2. Die zur Befestigung der Wände dienende Polsterholzkonstruktion ist derart auszuführen, daß die Entfernung der Polsterhölzer in horizontaler und vertikaler Richtung nicht größer ist als 1 m.
3. Die Befestigung der Kokoßdielen an den Polsterhölzern hat mittels verzinkter Eisennägel zu geschehen.
4. Der Raum zwischen den Dachboden-Abteilungswänden und der unteren Dachfläche ist zu verlatten.
5. Die beabsichtigte Ausführung von solchen Boden-Abteilungen ist in den Konzeptionsplänen auszuweisen.
6. Die Aufstellung und die Ausführung solcher Boden-Abteilungen ist nur den konzessionierten Baugewerbetreibenden gestattet.
7. Die Abänderung und die Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Das vorgelegte Musterstück der Kokoßgipsdielenplatte wird im Stadtbauamt hinterlegt.

10.

Sonnenäther-Strahlenapparat, Vertriebsverbot.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1914, Z. 4598/S., nachstehenden Rund-Erlaß vom 26. August 1914, Z. S. 1268 (M. N. X, 8454), hinausgegeben:

Ein gewisser Oskar Korschelt in Leipzig bringt durch das Theosophische Verlagshaus Dr. Hugo Volkrath und die Firma Max Spohr, beide in Leipzig, einen Sonnenäther-Strahlenapparat als Mittel zur Behandlung der verschiedensten Krankheiten und fränkhaften Erscheinungen in Vertrieb.

Dem Apparate werden Kellameßschriften beigegeben, welche Vorschriften zur Behandlung der einzelnen Krankheiten enthalten. Unter anderem wird der Apparat auch zur Behandlung aluter Infektionskrankheiten (Scharlach) empfohlen und der Rat erteilt, bevor man sich entschließt, Geisteskranken in einer Irrenanstalt zu unterzubringen, eine längere Behandlung der Kranken mit dem Apparate zu versuchen.

Die Weiterverbreitung dieses Apparates und der erwähnten Reklameschriften leistet der Kurpfuscherei Vorschub und geschieht in einer auf Täuschung und Ausbeutung des Publikums gerichteten Weise. Die Anwendung des Apparates und die hiedurch bedingte Unterlassung einer rationellen Therapie ist geeignet, gesundheitliche Schäden für den Einzelnen und bei Verwendung des Apparates in Fällen akuter Infektionskrankheiten und von Geisteskrankheiten unter Umständen Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit hervorzurufen. Daher wird aus sanitätspolizeilichen Gründen der Vertrieb dieses als Heilmittel in Verkehr gebrachten Apparates untersagt.

11.

Zulassung von Eisenbetonstufen der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. August 1914, M. Abt. XIV, 1495:

In Erledigung des Ansuchens der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H., IX., Spittelauerplatz 7, wird die Verwendung der von der Geschäftsführerin unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Karl Kopecký aus Mautern erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, B 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedingene Haftung hat Herr Baumeister Karl Kopecký zu übernehmen.

Gleichzeitig wird die der Firma A. & C. Fanda in Linz erteilte Bewilligung M. Abt. XIV, 2631/10 und 789/11, deren Betrieb von der Geschäftsführerin übernommen wurde, zurückgenommen.

Die Aufnahmeschrift über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

12.

Überfiedlung des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten.

Laut Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten vom 14. September 1914, Präf. 650 15/14 (M.-D. 5837), erfolgt die Überfiedlung dieses Gerichtes in das neue Amtsgebäude Wien X., Angelistrasse 35, am 28., 29. und 30. September 1914.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 221. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. August 1914, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 17. August 1914, womit der Zeitpunkt der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesmünzen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Marke Metkovic, sowie jener der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen bei den Postämtern in Wien, Prag und Triest festgesetzt wird.

Nr. 223. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. August 1914 über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216).

Nr. 224. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 24. August 1914, betreffend eine Ergänzung der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

Nr. 225. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1914, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 226. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Ackerbauministeriums vom 30. August 1914, mit der einvernehmlich mit den übrigen beteiligten Zentralstellen Bestimmungen hinsichtlich der Beistellung und Vergütung von auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, angeforderten Goldschlägerhäutchen getroffen werden.

Nr. 227. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Nr. 228. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 229. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. September 1914, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionsverlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden.

Nr. 230. Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen vom 30. August 1914, betreffend die Auszahlung von Zivilbezügen an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung.

Nr. 231. Verordnung des Ministers des Innern vom 2. September 1914, mit welcher Vorschriften über die Rückversicherung von Ersparnissen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erlassen werden.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

Nr. 233. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. September 1914, betreffend die Verlängerung der Frist zur Vorbringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege.

Nr. 234. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. September 1914 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 234, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 236. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. September 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 237. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. September 1914, betreffend weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216).

Nr. 238. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1914, betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Kranken-

fassen und Bergwerksbruderkassen und der Ausschüsse von Ersatz-Instituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

Nr. 239. Verordnung des Ministers des Innern vom 7. September 1914, betreffend die Beschlußfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Ersatz-Instituten der Pensionsversicherung.

Nr. 240. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1914, womit die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 241. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. August 1914, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahntinien im XIV., XII. und V., im VIII. und IX., sowie im XXI. Bezirke in Wien.

Nr. 242. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. September 1914, mit der einvernehmlich mit den beteiligten Zentralstellen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.-Bl. Nr. 237, einige Fonds und Anstalten zur Einbringung der von ihnen auf staatliche Unterhaltsbeiträge ausbezahlten Vorschüsse ermächtigt werden.

Nr. 243. Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1914, betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Juli 1914, L.G.-Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 244. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. September 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 245. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 246. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Ämtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefälligkeitsverfahrens.

Nr. 247. Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Nr. 248. Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914, betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskassa.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1914, Z. X-2035/36, womit nach Einvernehmung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landes-Ausschusses in teilweiser Abänderung der Statthaltereiverordnungen vom 9. Jänner 1891, L.G.-Bl. Nr. 2, beziehungsweise vom 26. September 1895, L.G.-Bl. Nr. 48, verordnet wird.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. August 1914, Z. X-1898/2, betreffend die dem „Bayerischen Lloyd“, Schiffahrts-Gesellschaft m. b. H. in Regensburg, erteilte Konzession zum Betriebe der Schifffahrt auf der Donau.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

29. August 1914, Z. XII-680/5, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1914, Z. X-1160/2, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des k. k. Eichamtes in Br.-Neustadt auf die Beamthandlung von Präzisionsgewichten von 500 g abwärts.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1914, Z. VI-1162/1, betreffend die Verwendung von Hohlblocksteinen der Firma J. & C. Schöner für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1914, Z. XI b-462/3, betreffend die der Gemeinde Hausendorf im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911 bis inklusive 1917.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. August 1914, Z. XI b-410/3, betreffend die der Stadtgemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 10 K per Hektoliter für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-301/3, betreffend die der Gemeinde Pulkan im Gerichtsbezirke Reh erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für das Jahr 1914.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-458/2, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-670/1, betreffend die der Gemeinde Raibers im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-671/1, betreffend die der Gemeinde Bagram an der Donau im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. VI b-763/5, betreffend die der Gemeinde Preßbaum im Gerichtsbezirke Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1914, Z. XI b-530/5, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskronen für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1914, Z. XI b-696/1, betreffend die der Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.